

gesungen oder gelesen, alles übrige vor dem Velum. Wenn aber bei den Exequien der Traktus gesungen wird, tragen die Sänger des Graduale und des Traktus die Cappa. Die Sänger des Traktus dagegen singen während des Offertorium den Vers „Redemptor“ mit der Cappa bekleidet oben im Presbyterium, weil dann der Konvent mit der Darbringung der Oblation vor den Stufen des Presbyteriums beschäftigt ist. Der Subdiakon macht, obwohl er die Epistel hinter dem Vorhang liest, doch die Verbeugung „ante et retro“⁴ vor dem Vorhang, und zwar vorher und nachher. In Afflighem blieb also auch beim Requiem der Vorhang zwischen Chor und Presbyterium geschlossen.

Maria-Laach.

Paulus Volk OSB.

Berichtigung.

Als ich im vorigen Heft dieser Zs. S. 55—68 den Text von Zisterzienserstatuten des Erlanger Ms. 2111/68 herausgab und besprach, ging ich von der Voraussetzung aus, die auch Steinmeyer gemacht hatte, daß es sich um Beschlüsse eines Kapitels handle. Da ich besonders die am Schlusse des Textes stehenden Fürbitten in den Statuten der etwa in Betracht kommenden Jahre nicht finden konnte und die Statuten auf die Zeit nach 1271 setzen zu müssen meinte, glaubte ich sie am ersten mit denjenigen bei Canivez zum Jahre 1275 in Beziehung setzen zu können und für eine in vielen Punkten freie und im ganzen unbekannte Fassung dieses Statuts halten zu müssen. Aber da war hauptsächlich die Voraussetzung der Einheit des Textes ein Irrtum, aus dem manche andere folgten, und die wahre Lage der Dinge kann hier in Kürze klargestellt werden.

Erlangen § 1—15 ist, mit geringen Abweichungen in Einzelheiten des Textes und in der Reihenfolge der Artikel, = dem Statut von 1268 § 1—8, 11—13, 9, 10, 16, 14 (§ 1 in Erlangen fängt mitten im Texte von 1268 § 1 an). Dann ist Erlangen § 16 = dem Statut von 1273, § 66 und 67 (bei nicht voller wörtlicher Gleichheit); Erlangen § 17 = 1273, § 68, mit größerem Zusatz in Erlangen; Erlangen § 18 = 1273, § 70; Erlangen § 20 = 1273, § 73. Der größte Teil des Erlanger Textes ist also bekannt und vielfach im einzelnen anders zu deuten als ich glaubte tun zu müssen.

Trotz vielfachen Suchens in den Statuten bei Canivez innerhalb der Zeitgrenzen von 1262 (auch einige Jahre vorher) und 1280 habe ich die Texte der Erlanger Artikel § 19, 21—26 und 29 bei Canivez nicht finden können. Ob die Erlanger Artikel § 27

⁴ Über die Verbeugung „ante et retro“ vgl. Volk P., *Der Liber ordinarius* des Lütticher St. Jakobs-Klosters, Münster i. W. 1923, 105 f.

mit Canivez 1273, § 74, § 28 mit Can. 1273, § 77 und § 30 mit Canivez 1272, § 43 gleichzusetzen sind — von denen sie doch einige Abweichungen haben —, vermag ich nicht zu entscheiden.

Im ganzen handelt es sich jedenfalls bei der Erlanger Handschrift um einen Mischtext aus Statuten hauptsächlich der Jahre 1268 und 1273, nicht um eine neue Fassung der Beschlüsse des Jahres 1275. Nur die Erlanger Artikel § 19, 21—26 und 29 scheinen doch eine Bereicherung der bisher sonst bekannten Fassungen der Zisterzienserstatuten um 1270 herum darzustellen, wenn nicht etwa auch sie noch in den Statuten anderer Jahre nachgewiesen werden können, was mir nicht gelungen ist.

München.

Bernhard Schmeidler.